



Verhandlungsschrift über die Gemeinderatssitzung

am **19.03.2015** im Gemeindeamt Stanz im Mürztal, Sitzungssaal.

Beginn der Sitzung: **18:00** Uhr

Die Einladung erfolgte am 11.03.2015 durch E-Mail oder EINZELLADUNG/Kurende

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist in der Anlage beigeschlossen.

Anwesend waren:

Bürgermeister: Bader Peter
Vizebürgermeister: Stadlhofer Bruno
Kassier: Schabereiter Thomas

Gemeinderäte:

GR Derler Patrick	GR Kaltenbrunner Brigitte
GR Drexler Siegfried	GR Klimbacher Helga
GR Dissauer Karl	GR Hafenscherer Johann
GR Eder Waltraud	GR Hölbling August
GR Ellmaier Johann	GR Siener Michael
GR Gallbrunner Kurt	GR Trippl Hubert

Außerdem anwesend waren:

AL Hafenscherer Andreas, Martin Buchsbaum, BSc MSc (Büro Kampus)

Entschuldigt waren:

Nicht entschuldigt waren:

Der Gemeinderat ist beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich.



Vorsitzender: Bürgermeister Peter Bader

Der Vorsitzende begrüßt alle Gemeinderäte sowie die Zuhörer, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung um 18:00 Uhr.

Verlauf der Sitzung

Der Vorsitzende Bürgermeister Bader stellt den Antrag den Punkt 8.1 „Beschluss über Einführung eines Mobilitätszuschusses für Studierende“ in die Tagesordnung aufzunehmen.

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

Tagesordnung

- 1 Beschluss 1. Änderung des 4.0 Örtlichen Entwicklungskonzeptes und der 2. Änderung des 4.0 Flächenwidmungsplanes „WKA Fürstkogel“
- 2 Fragestunde
- 3 Beschluss des Sitzungsprotokolls der öffentlichen und der nicht öffentlichen GR-Sitzung vom 16.12.2014 sowie von der nicht öffentlichen GR – Sitzung vom 16.10.2014
- 4 Einläufe
- 5 Bericht des Prüfungsausschusses
- 6 Rechnungsabschluss 2014 – Genehmigung und Entlastung der Rechnungsleger
- 7 Beschluss der Ansuchen zwecks sprengelfremden Schulbesuch
- 8 Vereinbarung über die Durchführung der Totenbeschau im Bereitschaftsdienst mit Frau Dr. Haberhofer und Herrn Dr. Gmeiner
- 9 Berichte des Bürgermeisters oder eines Delegierten, der die Gemeinde in der Kleinregion oder in anderen Gemeindeverbänden vertritt §54 Abs.5 GO
- 10 Personal- und Gemeindeangelegenheiten unter Ausschluss der Öffentlichkeit



Verlauf der Sitzung

1 Beschluss Auflageentwurf Windpark Fürstkogel

Herr Buchsbaum vom Büro Kampus präsentiert die 1. Änderung des 4.0 Örtlichen Entwicklungskonzeptes und der 2. Änderung des 4.0 Flächenwidmungsplanes WKA Fürstkogel sowie die Einwendungsbehandlungen (siehe PowerPoint Folien im Anhang).

Einwendungsbehandlungen:

Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 16
Dr. Brigitte Autengruber
Landhausgasse 7
8010 Graz

Stanz, am 16.03.2015

Benachrichtigung gem. § 24 Abs. 8 und § 38 Abs. 8 des StROG 2010 über die Behandlung Ihrer Stellungnahme zur 2. Änderung des 4.0 Flächenwidmungsplanes bzw. der 1. Änderung des 4.0 Örtlichen Entwicklungskonzeptes „WKA Fürstkogel“.

Sehr geehrte Frau Dr. Autengruber!

Nachstehend dürfen wir Sie über die im Gemeinderat der Gemeinde Stanz im Mürztal am 19.03.2015 beschlossene Behandlung Ihrer Stellungnahme zur 2. Änderung des 4.0 Flächenwidmungsplanes bzw. der 1. Änderung des 4.0 Örtlichen Entwicklungskonzeptes „WKA Fürstkogel“ vom 18.09.2014, GZ: ABT16 VT-TD.01-477/2014-1, informieren:

Stellungnahme:

In ggst. Verfahren wird über die Zufahrt ausgesagt, dass diese über bestehende Forstwege erfolgt. Dieses Erfordernis ist somit auch der gegenständlichen Änderung ÖEK 4.01 und FWP 4.02 zugrunde zu legen. Notwendige Anpassungen der Einbindungen dieser Wege in die Landesstraße sind auf Kosten des Verursachers in Abstimmung mit der Baubezirksleitung Obersteiermark Ost vorzunehmen. Für den Anschluss an die Landesstraße ist ein Vertrag gemäß §25a LStVG mit der Baubezirksleitung Obersteiermark Ost abzuschließen. Es gelten die verkehrsplanerischen Grundsätze in unserer Allgemeinen Stellungnahme.

Gemeinderatsbeschluss vom 19.03.2015:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung



Allenfalls notwendige Anpassungen der Einbindungen der Zufahrtswege von der Landesstraße werden auf Kosten des Verursachers in Abstimmung mit der Baubezirksleitung Obersteiermark Ost vorgenommen, ebenso werden allenfalls notwendige Verträge gemäß §25a LStVG mit der Baubezirksleitung Obersteiermark Ost abgeschlossen.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

.....
(Peter Bader)

ÖSTERREICHISCHES BUNDESHEER
Militärkommando STEIERMARK
Vizeleutnant
Josef Pfeifer
Straßganger Straße 360
8054 Graz

Stanz, am 19.03.2015

Benachrichtigung gem. § 24 Abs. 8 und § 38 Abs. 8 des StROG 2010 über die Behandlung Ihrer Stellungnahme zur 2. Änderung des 4.0 Flächenwidmungsplanes bzw. der 1. Änderung des 4.00 Örtlichen Entwicklungskonzepts „WKA Fürstkogel“.

Sehr geehrter Herr Vizeleutnant Pfeifer!

Nachstehend dürfen wir Sie über die im Gemeinderat der Gemeinde Stanz im Mürztal am 19.03.2015 beschlossene Behandlung Ihrer Stellungnahme zur 2. Änderung des 4.0 Flächenwidmungsplanes bzw. der 1. Änderung des 4.0 Örtlichen Entwicklungskonzepts „WKA Fürstkogel“ vom 12.08.2014, GZ: S92247/40-MilKdo ST/Kdo/StbAbt3/2014, informieren:

Stellungnahme

Zu Ihrer Kundmachung vom 08.08.2014, GZ.: WKAF-AEW/20140808, betreffend der Auflage des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes (Windpark Fürstkogel), teilt das Militärkommando STEIERMARK im Auftrag des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport mit, dass gegen die ggstl. Absicht

KEINE EINWÄNDE

vorliegen, sofern auf die Notwendigkeit eines Verfahrens gemäß §94 Luftfahrtgesetz (Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung) hingewiesen wird. Durch die geplanten Windkraftanlagen (WKA) sind im Sinne des §94 Luftfahrtgesetz relevante Störwirkungen auf die Radarstellungen STUHLECK und HOCHWECHSEL nicht auszuschließen. Daher wäre ein Verfahren gemäß §94 Luftfahrtgesetz durchzuführen, um ggf. die Abschaltung der WKA bei Bedarf sicher zu stellen.

Gemeinderatsbeschluss vom 19.03.2015:

Die Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.



Begründung:

Gemäß des § 3 des Erläuterungsberichts der 2. Änderung des 4.0 Flächenwidmungsplanes vom 19.03.2015 sind vor der Errichtung der Windkraftanlagen die erforderlichen materienrechtlichen Bewilligungen (Naturschutz, Luftfahrt, Forst, Elektrizitätsrecht) einzuholen.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

.....
(Peter Bader)

Forstgut Mähring
Stanz 8
8653 Stanz 8

Forstgut Heidinger
5582 St. Michael im Lungau

Stanz, am 19.03.2015

Benachrichtigung gem. § 24 Abs. 8 und § 38 Abs. 8 des StROG 2010 über die Behandlung Ihrer Einwendung zur 2. Änderung des 4.0 Flächenwidmungsplanes bzw. der 1. Änderung des 4.0 Örtlichen Entwicklungskonzepts „WKA Fürstkogel“.

Sehr geehrter Fam. Mähring, sehr geehrter Herr Dr. Fingerlos!

Nachstehend dürfen wir Sie über die im Gemeinderat der Gemeinde Stanz im Mürztal am 19.03.2015 beschlossene Behandlung Ihrer Einwendung zur 2. Änderung des 4.0 Flächenwidmungsplanes bzw. der 1. Änderung des 4.0 Örtlichen Entwicklungskonzepts „WKA Fürstkogel“ vom 23.09.2014, informieren:

Einwendungsbegehren:

wie schon bei unserer Stellungnahme zum Entwicklungsprogramm des Landes (8.4.13) und bei der Gemeinde Stanz (24.9.13) erheben wir Einspruch gegen die 1. und 2. Änderung des Flächenwidmungsplans "WKA Fürstkogel" sowie gegen dieses Projekt generell.

Wir verweisen auf die schon vorgebrachten Einwendungen, die leider bisher in keiner Weise sachlich beantwortet wurden.

Begründungen wie "gegen Atomkraft, CO2-Einsparung, Importunabhängigkeit" usw. sind allgemeine Binsenweisheiten und in keiner Weise geeignet, eine Errichtung von Windrädern zu rechtfertigen, die sich bestenfalls durch überzogene Förderungen, die wir alle (auch Stanzer Bürger) an überhöhten Stromrechnungen bemerken werden, rechnen.



Demgegenüber stehen gewaltige Eingriffe in Natur (Verbau der Fischbacher Alpen ? Einkreisung von Stanz mit Windrädern ?), Störung des Lebensraums u.a. von Rauhfußhühnern (Ausschlußgrund !!), gewaltige Wegbaueingriffe (vermutlich deutlich stärker als auf der (flachen) Stangalm für 9 Räder - Fürstkogel steiler und weniger Räder, daher wesentlich weniger effizient !) usw. usw.

Dies dürfte in Summe in ökologischer Hinsicht wesentlich stärkere Nachteile als die vorgeschobenen positiven Wirkungen erbringen und kann daher weder volkswirtschaftlich noch ökologisch sinnvoll sein.

Als wesentlich betroffene Nachbarn sind wir besonders stark in Mitleidenschaft gezogen.

Die Gemeinde Stanz sollte sich durch die Scheinargumente des Betreibers nicht beeindrucken lassen, sondern ihre Verantwortung in ökologischer und volkswirtschaftlicher Sicht, sowie für ihre Bürger wahrnehmen.

Der Firma Ecowind bzw. Herrn Janker sei empfohlen, solche Anlagen auf eigenem Grund und Boden in einer Entfernung von anderen zu errichten, die keine Beeinträchtigungen verursacht. Sie mögen ferner mit eigenem Geld und auf eigenes Risiko und nicht mit dem des Steuer- und Stromzählers errichtet werden. Und dann bliebe immer noch das Problem für Natur und Tierwelt !

Gemeinderatsbeschluss vom 19.03.2015:

Die Einwendung wird **zur Kenntnis** genommen.

Begründung:

Der Standort „Windpark Fürstkogel“ liegt lt. „Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 20.06.2013, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie erlassen wird“, LGBl. 2013/72, innerhalb einer „Eignungszone“, welche ein öffentliches Interesse dokumentiert.

Im ggst. Verfahren wurde das im Flächenwidmungsplan und dem Örtlichen Entwicklungskonzept neu festzulegenden Gebiet einer Umweltprüfung mit Umweltbericht unterzogen, mit dem Ergebnis, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen mit Ausnahme auf das Landschaftsbild durch das vorliegende Projekt entstehen. Eingriffe in den Bereichen von „Flora und Fauna“ und des „Landschaftsbildes“ werden durch das Vorschreiben geeigneter Maßnahmen in Zusammenhang mit Auflagen so gering wie möglich gehalten, sodass mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen sein wird.

Zudem sind keine Beanstandungen der Umweltprüfung mit Umweltbericht, des Flächenwidmungsplans und des Örtlichen Entwicklungskonzepts von der Abt. 13 der Steiermärkischen Landesregierung eingegangen.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

.....
(Peter Bader)



Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 13
Mag. Manfred Klipp
Landhausgasse 7
8010 Graz

Stanz, am 19.03.2015

Benachrichtigung gem. § 24 Abs. 8 und § 38 Abs. 8 des StROG 2010 über die Behandlung Ihrer Stellungnahme zur 2. Änderung des 4.00 Flächenwidmungsplanes bzw. der 1. Änderung des 4.00 Örtlichen Entwicklungskonzepts „WKA Fürstkogel“.

Sehr geehrter Herr Mag. Klipp!

Nachstehend dürfen wir Sie über die im Gemeinderat der Gemeinde Stanz im Mürztal am 19.03.2015 beschlossene Behandlung Ihrer Stellungnahme zur 2. Änderung des 4.0 Flächenwidmungsplanes bzw. der 1. Änderung des 4.0 Örtlichen Entwicklungskonzepts „WKA Fürstkogel“ vom 04.03.2015, GZ: Abt13-51St-35/1996-11ad, informieren:

Stellungnahme:

Die vorliegende Planung wird aufgrund der umfangreichen und ausreichenden Fachgutachten und der verpflichtenden Aufnahme der im Fachgutachten Naturschutz formulierten Maßnahme in die Planung, Naturschutz zustimmend zur Kenntnis genommen.

Gemeinderatsbeschluss vom 19.03.2015:

Die Stellungnahme wird vom Gemeinderat **zur Kenntnis genommen.**

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

.....
(Peter Bader)

Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 15
Dipl.-Ing. Marion Schubert
Landhausgasse 7
8010 Graz

Stanz, am 19.03.2015

Benachrichtigung gem. § 24 Abs. 8 und § 38 Abs. 8 des StROG 2010 über die Behandlung Ihrer Einwendung zur 2. Änderung des 4.0 Flächenwidmungsplanes bzw. der 1. Änderung des 4.0 Örtlichen Entwicklungskonzepts „WKA Fürstkogel“.



Sehr geehrte Frau Dipl.-Ing Schubert!

Nachstehend dürfen wir Sie über die im Gemeinderat der Gemeinde Stanz im Mürztal am 19.03.2015 beschlossene Behandlung Ihrer Einwendung zur 2. Änderung des 4.0 Flächenwidmungsplanes und der 1. Änderung des 4.0 Örtlichen Entwicklungskonzeptes „WKA Fürstkogel“ vom 06.10.2014, GZ: A15-20.01-178/2012-4, informieren:

Einwendungsbegehren:

Wie folgt eine Zusammenfassung Ihrer Stellungnahme von 6.10.2014

Aufgrund der technischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen des letzten Jahrhunderts sind Tal- und Beckenlagen zunehmend durch intensive Nutzungsgeflechte und dominante Bauwerke überprägt, sodass weitgehend naturräumlich geprägte Kulturlandschaften, wie sie im betroffenen Bereich vorhanden sind, als Gegenwelt erlebt werden und hohe Erholungs- und Regenerationsfunktion und ein grundlegendes landschaftsästhetisches Bedürfnis erfüllen. Neben dem grundsätzlichen Erholungswert des Standortraumes sind relevante Erholungsnutzungen durch das Vorhandensein bedeutender Fernwanderwege dokumentiert. Neben ästhetischen Attraktivitätsverlusten des Erholungsraums ist mit negativen Auswirkungen durch Schall (Verlust der Stille) und mögliche Gefährdungen durch Eisfall zu rechnen, sodass auch hinsichtlich des Erholungs- und Freizeitwertes der Landschaft mit negativen Auswirkungen zu rechnen ist.

Gemeinderatsbeschluss vom 19.03.2015:

Der Einwendung wird **nicht stattgegeben**

Begründung:

Mittlerweile wurde für ggst. Grundstücke im Rahmen der OEK und FWP-Änderung eine Umweltprüfung mit Umweltbericht von HC – Heigl Consulting ZT GmbH durchgeführt. In Bezug auf das Schutzgut Erholungs- und Freizeiteinrichtungen wurde dies mit keiner Veränderung/Verschlechterung festgehalten. Eingriffe in die Bereiche von „Flora und Fauna“ und des „Landschaftsbildes“ werden durch das Vorschreiben geeigneter Maßnahmen in Zusammenhang mit Auflagen so gering wie möglich gehalten, sodass mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen sein wird. Darüber hinaus verpflichtet sich der Konsenswerber gegenüber den betroffenen Gemeinden mittels zivilrechtlicher Vereinbarung auf Einhaltung dieser Maßnahmen.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

.....
(Peter Bader)

Amt der Stmk. Landesregierung
Umweltanwältin
MMag. Ute Pöllinger
Landhausgasse 7
8010 Graz



Stanz, am 19.03.2015

Benachrichtigung gem. § 24 Abs. 8 und § 38 Abs. 8 des StROG 2010 über die Behandlung Ihrer Stellungnahme zur 2. Änderung des 4.0 Flächenwidmungsplanes bzw. der 1. Änderung des 4.0 Örtlichen Entwicklungskonzepts „WKA Fürstkogel“.

Sehr geehrte Frau MMag. Ute Pöllinger!

Nachstehend dürfen wir Sie über die im Gemeinderat der Gemeinde Stanz im Mürztal am 19.03.2015 beschlossene Behandlung Ihrer Stellungnahme zur 2. Änderung des 4.0 Flächenwidmungsplanes bzw. der 1. Änderung des 4.0 Örtlichen Entwicklungskonzepts „WKA Fürstkogel“ vom 02.10.2014, GZ: ABT13_UA.20-69/2013, informieren:

Stellungnahme

Die Ecowind Handels- und Wartungs GmbH plant im Bereich des Fürstkogels die Errichtung von 6 Windkraftanlagen. Der Vorhabensbereich wurde seitens der Landesplanung als Eignungszone für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgewiesen, die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Vorhabens sind von den betroffenen Gemeinden zu schaffen. Von den Gemeinden wurde die HC – Heigl Consulting ZT GmbH mit der Erstellung der UEP beauftragt. Diese kommt zu dem Schluss, dass lediglich für den Themencluster Landschaft/Erholung Verschlechterungen für das Landschaftsbild zu befürchten sind. Diese Einschätzung wird von mir grundsätzlich geteilt. Ich darf allerdings darauf hinweisen, dass die erwarteten positiven Auswirkungen auf das Schutzgut „Erholungs- und Freizeiteinrichtungen“ infolge erweiterter touristischer Attraktionen aus meiner Sicht keinesfalls nachvollziehbar sind. Windkraftanlagen sind in der Steiermark im Nahbereich von Wanderwegen bereits ausreichend vorhanden (Steinriegel, Gaberl, Hirschegg, Oberzeiring), so dass der Windpark Fürstkogel sicher keine Touristenattraktion werden wird.

Die Beurteilung des Themenclusters Naturraum/Ökologie als unerheblich kann von mir derzeit nicht geteilt werden: Aus dem Fachgutachten Naturschutz (Zwischenbericht) ist ersichtlich, dass für das Schutzgut Fledermäuse „... in Ermangelung konkreter Befunde eine einzelstandörtliche Unverträglichkeit im Projektgebiet Fürstkogel noch nicht sicher ausgeschlossen werden [kann]. Unter der Worst-case-Annahme, dass sich ein Fledermausquartier in einem Altbaum in Nahelage zu einem Anlagenstandort befindet, können ggf. ein stark erhöhtes Kollisionsrisiko und damit die Unverträglichkeit dieses Standortes resultieren. Dies würde im Extremfall dessen Verlegung oder Streichung erforderlich machen.“ Dieser Umstand wird in der UEP negiert, obwohl das entsprechende Zitat auf Seite 31 wiedergegeben wird. Eine endgültige Aussage kann laut Fachgutachten erst nach Vorlage des Endberichts im Herbst 2014 getätigt werden. Derzeit wäre auf Basis des Fachgutachtens für den Themencluster Naturraum/Ökologie die Einstufung „Verschlechterung“ gerechtfertigt.

Auf Basis der im SUP-Leitfaden vorgeschlagenen Interpretation dieser Ergebnisse folgt: 2x Verschlechterung → erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen → Umweltbericht erforderlich. Aus meiner Sicht erscheint es in diesem Fall wesentlich sinnvoller, das Ergebnis des Endberichtes abzuwarten und erst danach eine endgültige Beschlussfassung über die Standorte zu treffen.



Ich ersuche höflich um Übermittlung des Endberichts.

Gemeinderatsbeschluss vom 19.03.2014:

Ihre Stellungnahme wurde **zur Kenntnis** genommen.

Begründung:

Mittlerweile wurde für ggst. Grundstücke im Rahmen der OEK und FWP-Änderung eine Umweltprüfung mit Umweltbericht von HC – Heigl Consulting ZT GmbH durchgeführt. In Bezug auf das Schutzgut Erholungs- und Freizeiteinrichtungen wurde dies mit keiner Veränderung/Verschlechterung festgehalten. Eingriffe in die Bereiche von „Flora und Fauna“ und des „Landschaftsbildes“ werden durch das Vorschreiben geeigneter Maßnahmen in Zusammenhang mit Auflagen so gering wie möglich gehalten, sodass mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen sein wird.

Nur bei einer Umsetzung der im Umweltbericht erläuterten Maßnahmen wird das Projekt in einer naturschutzfachliche Gesamtbeurteilung als verträglich eingestuft. Hinsichtlich des Fledermausbestandes bedeutet das konkret:

In der Bauphase:

- Altbaumkontrolle vor Rodung
- Rodung von Baum- und Altholzbestand außerhalb der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit
- Ausbringung und Kontrolle von Fledermauskästen

In der Betriebsphase:

- Kollisionsschutz: Implementierung des Abschaltalgorithmus
- Weiterführung Waldextensivierungsmaßnahmen

Weitere Maßnahmen zu den einzelnen Schutzgütern entnehmen Sie bitte der Tabelle 31 und der Detailbeschreibungen der Maßnahmen im Kapitel 6 der Umweltprüfung mit Umweltbericht von der HC_HEIGL CONSULTING ZT GmbH, GZ: 200.4. Darüber hinaus verpflichtet sich der Konsenswerber gegenüber den betroffenen Gemeinden mittels zivilrechtlicher Vereinbarung auf Einhaltung dieser Maßnahmen.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

.....
(Peter Bader)

Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 13
Ing. Günther Trost
Landhausgasse 7
8010 Graz

Stanz, am 19.03.2015



Benachrichtigung gem. § 24 Abs. 8 und § 38 Abs. 8 des StROG 2010 über die Behandlung Ihrer Stellungnahme zur 2. Änderung des 4.0 Flächenwidmungsplanes bzw. der 1. Änderung des 4.0 Örtlichen Entwicklungskonzepts „WKA Fürstkogel“.

Sehr geehrter Herr Ing. Trost!

Nachstehend dürfen wir Sie über die im Gemeinderat der Gemeinde Stanz im Mürztal am 19.03.2015 beschlossene Behandlung Ihrer Einwendung zur 2. Änderung des 4.0 Flächenwidmungsplanes bzw. der 1. Änderung des 4.0 Örtlichen Entwicklungskonzepts „WKA Fürstkogel“ vom 06.10.2014, GZ: ABT13-52.21-32/2014-20, informieren:

Einwendungsbegehren:

A.) ÖEK – Änderung 4.01

Die Abgrenzung der Eignungszone erfolgt gemäß § 2 der Verordnung für eine Fläche mit 128m Breite und 667m Länge. Bei Betrachtung der Plandarstellung fällt auf, dass die festgelegte Eignungszone über die im Sachprogramm Windenergie dargestellte und im ÖEK 4.00 der Gemeinde festgelegte Abgrenzung der Eignungszone hinausgeht. Die offensichtlich für das konkrete Projekt nicht erforderliche Überschreitung ist entweder redaktionell zu korrigieren oder das über die Eignungszone des Sachprogrammes hinausgehende Flächenausmaß zu begründen.

In der vorliegenden SUP ist zum Beispiel zum Sachgut „Wald“ u.a. festgehalten, dass die Umsetzung von Maßnahmen durch „Wortlautfestlegung im Flächenwidmungsplan“ sichergestellt wird.

Eine auf die SUP bezugnehmende Wortlautfestlegung ist im vorliegenden Verordnungsentwurf jedoch nicht enthalten.

B.) FWP – Änderung 4.02

Zur Plandarstellung ist festzuhalten, dass die offensichtlich auf der Grundlage eines konkreten Projektes eingezeichneten Standorte der Windkraftanlagen zwar hinsichtlich ihrer Ausdehnung bzw. Fläche bestimmt sind, nicht jedoch hinsichtlich ihrer Lage. Es wird als notwendig erachtet die Standorte durch Angabe der Koordinaten zu definieren. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, den Standortraum nicht punktuell, sondern flächenhaft durch Katasterbezug mit Maßzahlen abzugrenzen.

Abschließend ist zusammenfassend festzuhalten, dass eine umfassende endgültige Beurteilung, durch die Landesdienststellen erst nach Vorliegen aller Unterlagen erfolgen kann. Für die Prüfung der nachzureichenden Unterlagen ist eine entsprechende Fristverlängerung vorzunehmen.

Gemeinderatsbeschluss vom 19.03.2014:

Der Einwendung wurde teilweise **stattgegeben**.

Begründung:

A: Die von der Gemeinde im ÖEK festgelegte Eignungszone wurde an die Eignungszone laut SAPRO Windenergie angepasst.

Eine auf die SUP bezugnehmende Wortlautfestlegung ist nicht durchführbar, da die Festlegung von solchen Maßnahmen im Flächenwidmungsplan nicht möglich ist. Allerdings erklärt sich der Betreiber der WK-Anlage in einer gesonderten Vereinbarung bereit, die festgelegten Maßnahmen umzusetzen.

B: Die Koordinaten der WK-Anlagen wurden in der SOLL Darstellung des Flächenwidmungsplanes ergänzt.



Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

.....
(Peter Bader)

Der Bürgermeister stellt nach der Präsentation durch Herrn Buchsbaum den Antrag die 1. Änderung des 4.0 Örtlichen Entwicklungskonzeptes und der 2. Änderung des 4.0 Flächenwidmungsplanes WKA Fürstkogel sowie die Einwendungsbehandlungen wie vorgetragen zu beschließen.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Der Antrag wird einstimmig beschlossen.

2 Fragestunde

GR Dissauer:

Im Winter ist mir im Bereich Edlachhof auf der Wiese mal ein nasser Fleck aufgefallen. Ist eine Beschädigung der Wasserleitung in diesem Bereich bekannt?

AL Hafenscherer:

Es ist keine Beschädigung bekannt.

GR Klimbacher:

Ist der Wohnbau auf der Ellmaierwiese fix?

Mit wievielen Bauträgern wurden Gespräche geführt?

Bgm Bader:

Der Wohnbau ist noch nicht fix – es gibt noch einmal ein Gespräch mit den Anrainern und allen Gemeinderäten in der Karwoche um sich die Anliegen der Anrainer nochmal anzuhören. Es wurde mit folgenden Bauträgern Gespräche geführt: Ennstaler, GIWOG, Brucker Wohnbau und der GEMYSAG. Die Bedingung war, dass der Bauträger 6 geförderte Wohnkontingente zur Verfügung stellen muss, da die Gemeinde nur 6 von LR Seitinger bekommen hat.

GR Klimbacher:



Architekt Leitner hat bereits 4 Pläne erstellt. Fallen dadurch für die Gemeinde Kosten an?

Vizebgm Stadlhofer: Nein.

GR Klimbacher:

Ich hätte eine Rechtsanwältin die kostenlos Erstauskunft für interessierte Gemeindebürger geben würde. Die Gemeinde müsste nur die Räumlichkeiten zur Verfügung stellen und die Ankündigung machen.

Bgm Bader:

Finde ich eine gute Idee. Ich bitte dich das zu organisieren.

GR Ellmaier:

Heuer feiert der Ulrichsverein sein 25 jähriges Jubiläum. Gibt es eine Förderung dafür seitens der Gemeinde.

Bgm Bader:

Das muss man sich anschauen – grundsätzlich spricht nichts dagegen.

GR Ellmaier:

Wie ist der Stand betreffend einer Erhöhung der Standgebühren für Krämermärkte?

Bgm Bader:

Das wird bei der nächsten GR – Sitzung besprochen.

GR Drexler: Wie ist der Stand betreffend des Hochwasserschutzprojektes?

Vizebgm Stadlhofer: Die überarbeiteten Pläne für die Rückhaltebecken sind soweit fertig. Es fehlt noch der Plan für den Ersatzweg Kogoyweg der noch ins Projekt eingefügt werden muss. Dazu wurde, nachdem zuvor Herr Ochsenhofer Maximilian sein Einverständnis für eine zusätzliche Grundbereitstellung seinerseits gegeben hat, nochmals ein Gespräch mit Familie Reinhofer und anschließend mit Dr. Haberl geführt. Dr. Haberl erstellt eine neue Variante wo eine veränderte Lage des Zufahrtsweges zum Anwesen Reinhofer, die durch die zusätzliche Grundbereitstellung von Herrn Ochsenhofer jetzt möglich ist, und wie von Familie Reinhofer gewünscht, berücksichtigt wird. Betreffend der Linearmaßnahmen sind die Pläne auch soweit fertig und liegen zur Begutachtung auf der Baubezirksleitung auf.



GR Trippl:

Es wäre wichtig, dass vor dem Baubeginn die Bewirtschafter der betroffenen Flächen rechtzeitig informiert werden.

GR Kaltenbrunner:

Wann kommt die Kehrmaschine?

Bgm Bader:

In der Karwoche am Mittwoch und Donnerstag.

GR Drexler:

Es sollte der Strauch- und Grünschnitt am Gemeindekompost getrennt gelagert werden, dann könnte man den Strauchschnitt getrennt lagern und häckseln und man müsste nichts für die Entsorgung bezahlen.

Vizebgm Stadlhofer:

Das wurde bereits angedacht. Das Problem ist, dass man momentan keinen Platz für eine getrennte Lagerung hat.

3 Beschluss des Sitzungsprotokolls der öffentlichen und der nicht öffentlichen GR-Sitzung vom 16.12.2014 und der nicht öffentlichen GR - . Sitzung vom 16.10.2014

Anfrage zu den Sitzungsprotokollen : es sind keine schriftlichen Einwände eingegangen.

Die Protokolle der öffentlichen und der nicht öffentlichen GR-Sitzung vom 16.12.2014 und das Protokoll von der nicht öffentlichen GR – Sitzung vom 16.10.2014 wurden unterzeichnet.

4 Einläufe

Bürgermeister Bader liest den Einlauf von Herrn Hageman vor.



Gemeindeamt Stanz i. M. Bez. Mürzzuschlag
Eingelangt: 17. März 2015
Zl.:

Raimund Hagemann
Sonnberg 73
A-8653 Stanz im Mürztal

An den Gemeinderat der Gemeinde Stanz im Mürztal
z Hd. Peter Bader

Gemeinde Stanz
A-8653 Stanz im Mürztal

Stanz, 16.03.2015

Einlauf mit der Bitte um Verlesung und Beantwortung im Zuge der Gemeinderatssitzung am 19.03.2015

Sehr geehrte Gemeinderäte, sehr geehrter Bürgermeister!

Ich bitte Sie um die Beantwortung folgender Fragen im Zuge der Gemeinderatssitzung am 19.03.2015.

Am 18. Juni 2014 schickte ich Bürgermeister Bader einen eingeschriebenen Brief (Poststempel bzw. Einschreiben vom 24. Juni 2014), der ein Angebot für die Neuerstellung der Stanzer Gemeindehomepage in der Höhe von € 3.328,80 brutto (basierend auf der Grundstruktur der alten Homepage) zum Inhalt hatte. Leider habe ich auf dieses Schreiben nie eine Antwort erhalten, und ich weiß auch nicht, ob Bürgermeister Bader dieses Angebot dem Gemeindevorstand zur Kenntnis brachte. Da die Homepage der Gemeinde nun neu gestaltet wurde ergeben sich einige Fragen:

- Wurde die Neugestaltung der Homepage ausgeschrieben, bzw. wie kann man sich den Ablauf des Auswahlverfahrens, als dessen Sieger die Firma Koerbler hervorging, vorstellen?
- Wie kam der Erstkontakt mit der Firma Koerbler zustande?
- Welche Gesamtkosten verursachte die Neugestaltung der Gemeindehomepage durch die Firma Koerbler?
- Wie hoch sind die laufenden Kosten für das Hosting, den Betrieb und die Wartung der Homepage, bzw. gibt es mit der Firma Koerbler einen laufenden Wartungsvertrag?

- Wer war auf Gemeindeseite der Ansprechpartner für die Firma Koerbler, bzw. wer entschied über Funktionen und Inhalte der neuen Seite?
- Für wann ist die Fertigstellung der Homepage geplant? Derzeit fehlen noch Inhalte, zB bei Vereinen und Wirtschaftsbetrieben. Wird die Firma Koerbler die Fertigstellung übernehmen, und wenn ja, welche Kosten sind noch zu erwarten?
- Wer machte die neuen Fotos der Gemeinderäte (keine Angabe im Impressum) und welche Kosten verursachte dies?
- Gab es noch weitere Angebote anderer Firmen oder Einzelpersonen?
- Was ist der Grund dafür, dass mein Angebot ignoriert wurde?



5 Bericht des Prüfungsausschusses

Der Obfrau des Prüfungsausschusses Gemeinderätin Klimbacher Helga berichtet über die Kassaprüfung vom 12.03.2015.

Die Kassa und Belege wurden überprüft. Es wurde seitens des Prüfungsausschusses keine Auffälligkeiten festgestellt. GR Klimbacher merkt jedoch an, dass aufgefallen ist, dass in letzter bei Amazon bestellt wurde. Es wird vorgeschlagen in Zukunft die Sachen in Österreich/Steiermark oder Stanz zu bestellen.

6 Rechnungsabschluss 2014 – Genehmigung und Entlastung der Rechnungsleger

Der Rechnungsabschluss für das Jahr 2014 wurde vom 05.03.2015 bis 19.03.2015 im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Schriftliche Einwendungen zum Rechnungsabschluss wurden nicht eingebracht.

Gesamtübersicht über die ordentlichen Einnahmen

Gruppe	Ordentlicher Haushalt	Anordnung Soll	VA+NVA	Abweichung
0	Vertretungskörper u. allg. Verwaltung	140.894,36	61.000	79.894,36
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	43,40	100	-56,60
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	207.410,69	211.100	-3.689,31
3	Kunst, Kultur und Kultus	455,00	100	355,00
4	Soz. Wohlfahrt u. Wohnbauförderung	937,66	500	437,66
5	Gesundheit	122,91	500	-377,09
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	23.647,28	22.600,00	1.047,28
7	Wirtschaftsförderung	725,83	300	425,83
8	Dienstleistungen	486.756,66	476.300	10.456,66
9	Finanzwirtschaft	1.722.916,68	1.689.800	33.116,68
	Zwischensumme	2.583.910,47	2.462.300	121.610,47

Gesamtübersicht über die ordentlichen Ausgaben

Gruppe	Ordentlicher Haushalt	Anordnung Soll	VA+NVA	Abweichung
0	Vertretungskörper u. allg. Verwaltung	499.373,37	492.500	6.873,37
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	45.553,66	35.700	9.853,66
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	559.652,66	589.400	-29.747,34
3	Kunst, Kultur und Kultus	61.231,23	59.500	1.731,23
4	Soz. Wohlfahrt u. Wohnbauförderung	356.695,61	351.200	5.495,61
5	Gesundheit	29.444,18	35.500	-6.055,82
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	105.512,51	99.400	6.112,51
7	Wirtschaftsförderung	23.389,40	24.600	-1.210,60



8	Dienstleistungen	531.712,01	522.200	9.512,01
9	Finanzwirtschaft	384.043,47	252.300	131.743,47
Zwischensumme		2.596.608,10	2.462.300	135.308,10

Gesamtübersicht über die außerordentlichen Einnahmen

Gruppe	Ordentlicher Haushalt	Anordnung Soll	VA+NVA	Abweichung
0	Vertretungskörper u. allg. Verwaltung	24.837,76	30.000,00	-5.162,24
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0,00	0,00	0,00
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	142.272,00	142.300,00	-28,00
3	Kunst, Kultur und Kultus	0,00	0,00	0,00
4	Soz. Wohlfahrt u. Wohnbauförderung	0,00	0,00	0,00
5	Gesundheit	0,00	0,00	0,00
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	169.282,77	165.000,00	4.282,77
7	Wirtschaftsförderung	0,00	0,00	0,00
8	Dienstleistungen	44.931,67	145.000,00	-100.068,33
9	Finanzwirtschaft	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme		381.324,20	482.300,00	-100.975,80

Gesamtübersicht über die außerordentlichen Ausgaben

Gruppe	Ordentlicher Haushalt	Anordnung Soll	VA+NVA	Abweichung
0	Vertretungskörper u. allg. Verwaltung	24.837,76	30.000,00	-5.162,24
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0,00	0,00	0,00
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	142.272,00	142.300,00	-28,00
3	Kunst, Kultur und Kultus	0,00	0,00	0,00
4	Soz. Wohlfahrt u. Wohnbauförderung	0,00	0,00	0,00
5	Gesundheit	0,00	0,00	0,00
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	169.282,77	165.000,00	4.282,77
7	Wirtschaftsförderung	0,00	0,00	0,00
8	Dienstleistungen	44.931,67	145.000,00	-100.068,33
9	Finanzwirtschaft	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme		381.324,20	482.300,00	-100.975,80

Kassenabschluss

Einnahmen	
Anfänglicher Kassenbestand	53.290,74
Summe der ordentlichen Einnahmen	2.584.459,58
Summe der außerordentlichen Einnahmen	381.324,20
Summe der voranschlagsunwirksamen Einnahmen	529.672,84
Gesamtsumme	3.548.747,36

Ausgaben	
Summe der ordentlichen Ausgaben	2.596.608,10
Summe der außerordentlichen Ausgaben	381.324,20
Summe der voranschlagsunwirksamen Ausgaben	530.314,71
Schließlicher Kassenbestand	40.500,35
Gesamtsumme	3.548.747,36



GK Schabereiter präsentiert anhand von PowerPoint Folien den Rechnungsabschluss 2014.

Bürgermeister Bader stellt den Antrag auf Genehmigung und Entlastung der Rechnungsleger.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Der Antrag wird einstimmig beschlossen.

Bürgermeister Bader stellt den Antrag auf Genehmigung des vorliegenden Rechnungsabschlusses 2014.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Der Antrag wird einstimmig beschlossen.

7 Beschluss der Ansuchen zwecks sprengelfremden Schulbesuch

Für das kommende Schuljahr wurden für folgende Schüler Anträge auf sprengelfremden Schulbesuch an der Neuen Musikmittelschule in Mitterdorf und an der NMS Langenwang gestellt:

NMS Mitterdorf:

Feuchtgraber Jonas	geb. 14.02.2005
Friesenbichler Simon	geb. 27.11.2004
Berger Manuel	geb. 16.12.2004
Luckabauer Markus	geb. 03.05.2005
Perner Laura	geb. 12.03.2005
Dengg Katharina	geb. 02.01.2005
Brandner Katja	geb. 27.06.2005

Die schriftlichen Zusagen der aufzunehmenden Schule (NMS Mitterdorf) und der Marktgemeinde St. Barbara liegen in allen 7 Fällen vor. Der Gastschulbeitrag pro Kind wird mit ca. 1.800 bis 2.000 € angegeben.

Seitens des Pflichtschulinspektors wird mitgeteilt, dass schulorganisatorische Gründe gegen den sprengelfremden Schulbesuch in allen 7 Fällen an der Neuen Mittelschule St. Barbara im Mürztal ab dem Schuljahr 2015/16 geltend gemacht werden.

„Nach Rücksprache mit der Schulleitung der August Musger Neuen Mittelschule in Kindberg ist für das Schuljahr 2015/16 die Chance auf die Führung von drei Klassen auf der fünften



Schulstufe realistisch. Dies impliziert, dass nach Möglichkeit alle Kinder des Schulsprengels an den Kindberger Neuen Mittelschulen im Schuljahr 2015/16 auch beginnen.

Um die musikalische Ausbildung von weiter zu fördern, wird ein Weiterunterricht in der Musikschule Kindberg empfohlen. Auch an den Neuen Mittelschulen Kindberg erfolgt eine musikalische Ausbildung.“

Die beiden NMS Kindberg sind gegen einen sprengelfremden Schulbesuch und es liegen folgende Stellungnahmen vor:



Als Schulleiter sind wir grundsätzlich gegen einen sprengelfremden Schulbesuch, weil die Schülerzahlen generell rückläufig sind und es somit in Zukunft schwierig werden wird, die Klassenzahlen und somit die Dienstposten an beiden NMS Kindberg zu erhalten.

Die Einhaltung des Schulsprengels ist immer ein gutes Argument gegen die Schülerabwanderung in sprengelfremde Schulen, da dies auch mit Kosten (Schulgeld) für die Gemeinde verbunden ist, gerade in Zeiten wie diesen, wo die Kommunen zum verstärkten Sparen angehalten werden. Außerdem würde man sich dem Willen der Eltern ausliefern und der Schülerwanderung Tür und Tor öffnen.

Im speziellen Fall ist zu bemerken, dass die angeführten Gründe zu keiner Bewilligung führen können, weil

- auch die NMS Kindberg Chorgesang anbietet und mit den Kolleginnen Ellmeier Elfriede bzw. Rossegger Sieglinde dafür bestens ausgebildete Pädagoginnen zur Verfügung stehen, die auch rhythmische Gymnastik und Tanz nicht nur im Musikunterricht, sondern auch im Turnunterricht einbauen.
- die Stadtgemeinde Kindberg über eine ausgezeichnete Musikschule verfügt, die der musikalischen Ausbildung der Schüler/innen bestens nachkommt. In Zusammenarbeit mit der Musikschule findet das Projekt „Bläserklasse“ statt, wo die Schüler/innen die Möglichkeit haben, kostenlos ein Blasmusikinstrument zu erlernen bzw. ihr Können zu verbessern.
- die Gefahr besteht, dass dadurch eine Klasse verloren geht und somit für die anderen Schüler/innen eine Qualitätseinbuße des Unterrichts durch größere Klassen und weniger Kontingentstunden gegeben wäre.

- die NMS Kindberg gerade für 5,4 Mio. Euro renoviert wird, um den Schüler/innen ein bestmögliches Lernumfeld zu schaffen, in dem sie sich wohlfühlen und auch die Gemeinde Stanz ihren Anteil dazu zu leisten hat.

Auch die Stadtgemeinde Kindberg ist betreffend aller 7 Ansuchen gegen einen sprengelfremden Schulbesuch und schließt sich den Stellungnahmen der Schulleiter der beiden NMS Kindberg vollinhaltlich an.



NMS Langenwang:

Trieb Marwin geb. 27.10.2004

Arzberger Filip geb. 11.11.2004

Die schriftlichen Zusagen der aufzunehmenden Schule (NMS Langenwang) und der Marktgemeinde Langenwang liegen in beiden Fällen vor. Der Gastschulbeitrag wird mit ca. 1.900 € / Kind angegeben.

Die beiden NMS Kindberg sind gegen einen sprengelfremden Schulbesuch und es liegen folgende Stellungnahmen vor:



Als Schulleiter sind wir grundsätzlich gegen einen sprengelfremden Schulbesuch, weil die Schülerzahl generell rückläufig ist und es in Zukunft schwierig werden wird, die Klassenzahl und somit die Anzahl der Dienstposten an beiden NMS in Kindberg zu erhalten.

Außerdem ist die Einhaltung des Schulsprengels immer ein gutes Argument gegen die Schülerabwanderung in sprengelfremde Schulen, da dies auch mit Kosten (Schulgeld) für die Gemeinde verbunden ist. Letztendlich würde man sich dem Willen der Eltern ausliefern und der Schülerwanderung Tür und Tor öffnen. Außerdem wird die NMS Kindberg gerade für viel Geld renoviert und die Schulleiter hoffen, wieder einmal auf 11 Klassen aufstocken zu können.

Im speziellen Fall ist zu bemerken, dass

1. es sich bei der NMS Langenwang um eine ganz normale NMS handelt, die den Schisport nur als Schwerpunkt (nur wenige Stunden mehr im Kontingent!) anbietet und nicht mit der Schihauptschule Schladming vergleichbar ist.
2. es in Stanz und Kindberg sehr gut funktionierende Schiklubs gibt, die sehr gute Trainingsmöglichkeiten anbieten, den Ansprüchen der jungen Sportler entsprechen und auch tolle Ergebnisse erzielen.

- 3) der tägliche lange Schulweg sicher für den Schüler eine enorme Belastung wäre und schon deshalb der Sinn zu hinterfragen ist.

Grundsätzlich haben solche Ansuchen in jüngster Vergangenheit von der Gemeinde Kindberg immer einen negativen Bescheid erhalten, um eben die Klassenzahl und somit den Bestand der beiden NMS in Kindberg zu sichern.



Die Stadtgemeinde Kindberg ist in beiden Fällen gegen einen sprengelfremden Schulbesuch und schließt sich den Stellungnahmen der Schulleiter der beiden NMS Kindberg vollinhaltlich an.

Bürgermeister Bader erklärt, dass er laut Gesetz als Bürgermeister allein die Entscheidung treffen könnte aber er möchte darüber im Gemeinderat diskutieren bzw. abstimmen.

Nach ausführlicher Diskussion stellt Bürgermeister Bader den Antrag alle 9 Ansuchen auf sprengelfremden Schulbesuch zu genehmigen.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Der Antrag wird einstimmig beschlossen.

8 Vereinbarung über die Durchführung der Totenbeschau im Bereitschaftsdienst mit Frau Dr. Haberhofer und Herrn Dr. Gmeiner

Aufgrund der Tatsache, dass sich die Zahl der Distriktsärzte, welche für die Durchführung der Totenbeschau und Untersuchungen nach dem Unterbringungsgesetz zuständig sind, seit dem Jahr 2003 im Bezirk nahezu um die Hälfte reduziert hat, sind vermehrt Probleme in diesem Bereich aufgetreten.

In einem gemeinsamen Gespräch des Gesundheitslandesrates, der Ärztekammer, dem Gemeindebund und den Bezirkshauptleuten hat man sich nun endlich auf eine mögliche künftige Vorgangsweise zur Durchführung der Totenbeschau und der Untersuchungen nach dem Unterbringungsgesetz (UbG) geeinigt.

Zu diesem Thema wurde am 02.02.2015 eine Informationsveranstaltung für niedergelassene Ärzte zusammen mit Vertretern der Ärztekammer und des Gemeindebundes auf der Bezirkshauptmannschaft abgehalten.

Nach ausführlicher Erörterung der Rechtslage haben Vertreter aus der niedergelassenen Ärzteschaft Bereitschaft signalisiert, zukünftig gemeindeärztliche Tätigkeiten (Totenbeschau) übernehmen zu wollen. Der Gemeindebund Steiermark hat zusammen mit dem Städtebund, Landesgruppe Steiermark, und der steirischen Ärztekammer einen Mustervertrag über die Durchführung der Totenbeschau im Bereitschaftsdienst ausgearbeitet:



Gemeinsamer Mustervertrag des Gemeindebundes Steiermark, des Städtebundes, Landesgruppe Steiermark, und der Ärztekammer für Steiermark über die Durchführung der Totenbeschau im Bereitschaftsdienst

Vertrag

abgeschlossen zwischen

- a) der Gemeinde Stanz im Mürztal, im Weiteren nur noch „Gemeinde“ genannt, vertreten durch den Bürgermeister Peter Bader und die unten gefertigten Gemeindemandatäre einerseits und
- b) Frau Dr. Haberhofer wohnhaft in Kreuzerstraße 59, 8650 Kindberg mit Praxissitz in Stanz 45, 8653 Stanz i. M., im Weiteren nur „Vertragspartner“ genannt, andererseits wie folgt:

Präambel

Die Gemeinde hat u.a. dafür zu sorgen, dass ihr zur Durchführung der Totenbeschau nach den Bestimmungen des Stmk. Leichenbestattungsgesetz ein Arzt oder mehrere Ärzte zur Verfügung stehen, von dem bzw. denen auf Grund des Berufssitzes bzw. des Wohnsitzes angenommen werden kann, dass sie diese Aufgaben auch erfüllen können.

Der Vertragspartner ist in den ärztlichen Bereitschaftsdienst für den Dienstsprenkel St. Marein, St. Lorenzen, Stanz, Allerheiligen, Mürzhofen eingebunden.

I. Vertragsgegenstand

Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist ausschließlich die Durchführung der Totenbeschau im Gebiet der Gemeinde während der Zeiten, in denen der Vertragspartner den ärztlichen Bereitschaftsdienst im oben bezeichneten Dienstsprenkel versieht.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, während seiner Bereitschaftsdienstzeiten zur Durchführung von Totenbeschauen gemäß den Bestimmungen des Stmk. Leichenbestattungsgesetz ehestmöglich nachzukommen.

II. Entgelt

- a) Für die Erbringung von Leistungen gemäß Punkt I. dieses Vertrages steht dem Vertragspartner ein privatrechtliches Entgelt von € 160,00 je Totenbeschau zu, zuzüglich allfälliger Zulagen nach § 2 Abs 2 Gemeindearzt-Entgeltverordnung.
- b) Neben dem Entgelt nach Punkt II. a) dieses Vertrages gebührt dem Vertragspartner allenfalls eine Abgeltung für die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges in der Höhe des amtlichen Kilometergeldes (derzeit: € 0,42/km).

Weitere Entgeltansprüche gegenüber der Gemeinde bestehen für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen nicht.

Soweit für das privatrechtliche Entgelt Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und sonstige Abgaben, welcher Art auch immer, abzuführen bzw. zu entrichten sind, trifft die alleinige Verpflichtung hierzu den Vertragsarzt; die Gemeinde kann hierfür nicht zur Zahlung herangezogen werden.



III. Wertsicherung

Das unter Punkt II. a) in diesem Vertrag festgelegte Entgelt ist wertgesichert. Zur Berechnung der Wertsicherung dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 oder der an dessen Stelle tretende Index.

Die Wertsicherung ist jährlich mit Bekanntgabe der Indexzahl für den Jänner eines jeden Jahres vorzunehmen, wobei die für den Jänner 2016 noch bekanntzugebende Indexzahl als Ausgangsbasis für die weiteren Berechnungen heranzuziehen ist

Veränderungen der Indexzahl bis 5 % bleiben unberücksichtigt. Wird diese Grenze jedoch überschritten, so wird die gesamte Änderung voll wirksam. Die erste außerhalb des Spielraumes von 5 % liegende Indexzahl bildet die Grundlage der Neuberechnung des Entgeltes und des neuen Spielraumes.

IV. Nebenpflichten

Festgehalten wird, dass auf die Tätigkeiten des Vertragspartners die Bestimmungen des § 15 Stmk. Gemeindebedienstetengesetz (Amtsverschwiegenheit) und die Bestimmungen des § 7 AVG (Befangenheit) sinngemäß zur Anwendung gelangen. Der Vertragspartner ist bei seinen Tätigkeiten im Rahmen dieses Vertrages seinem ärztlichen Gewissen verpflichtet und an die ärztliche Schweigepflicht im Sinne des § 54 Ärztegesetz gebunden.

V. Vertretung

Ist der Vertragspartner trotz bestehenden Bereitschaftsdienstes an der Erfüllung seiner vertragsgegenständlichen Verpflichtung gehindert, so obliegt es ihm, der Gemeinde einen Vertreter namhaft zu machen, der in angemessener Zeit seine Verpflichtungen übernehmen kann.

Festgehalten wird, dass der Abschluss dieses Vertrages die Gemeinde nicht darin hindert, auch mit anderen Ärzten Verträge über die Durchführung von Totenbeschauen zu schließen.

VI. Vertragsdauer, Kündigung

Das Vertragsverhältnis beginnt mit _____ und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann von den Vertragsparteien jeweils zum Quartalsende unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist aufgekündigt werden.

VII. Sonstiges

Dieses Vertrag wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom _____ genehmigt.

Der vorliegende Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wobei jedem Vertragspartner jeweils ein Exemplar ausgehändigt wird. Allfällige mit diesem Vertrag zusammenhängende Gebühren werden von der Gemeinde getragen.

Frau Dr. Haberhofer und Herr Dr. Gmeiner haben sich bereiterklärt, diesen Vertrag mit der Gemeinde Stanz abzuschließen.



Bürgermeister Bader stellt den Antrag, den Vertrag über die Durchführung der Totenbeschau im Bereitschaftsdienst, laut Vorlage vom Gemeindebund Steiermark und der steiermärkischen Ärztekammer zu beschließen.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Der Antrag wird einstimmig beschlossen.

8.1 Beschluss über Einführung eines Mobilitätzuschusses für Studierende

Bei der letzten GR – Sitzung am 16.12.2014 wurde von GK Schabereiter und GR Klimbacher ein Dringlichkeitsantrag zwecks Einführung eines Mobilitätzuschuss für Studierende gestellt. Die Hauptargumente sind die Schaffung eines finanziellen Anreizes um die Studierenden aus Stanz i. M. einerseits beim Pendeln zwischen Wohn- und Studienort finanziell zu unterstützen und andererseits auch Studierende mit einer Wohnung am Studienort vermehrt dazu bewegen, ihren Hauptwohnsitz in der Heimatgemeinde Stanz i. M. zu belassen. Als Förderung wird ein Betrag von 100 € pro Semester vorgeschlagen. Als Altersbegrenzung schlägt GK Schabereiter 26 Jahre und GR Klimbacher 30 Jahre vor. Aktuell würden ca. 20 Personen die Fördervoraussetzungen in der Gemeinde erfüllen. Bei einer Förderung von 100 € pro Person entspricht das einem Jahresvolumen von rund 4.000 €.

Der Bürgermeister stellt nach kurzer Diskussion den Antrag einen Mobilitätzuschuss für Studierende ab dem Jahr 2015 wie vorgeschlagen mit 100 € pro Semester pro Studierendem und einer Altersbegrenzung von 26 Jahren ins Förderprogramm der Gemeinde aufzunehmen.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Der Antrag wird einstimmig beschlossen.

9 Berichte des Bürgermeisters oder eines Delegierten, der die Gemeinde in der Kleinregion oder in anderen Gemeindeverbänden vertritt §54 Abs. 5 GO

Vizebürgermeister Stadlhofer berichtet kurz über die letzte Sitzung des Tourismusverbandes Kindberg – Mürztaler Streuobstregion beim GH Hanslwirt. Es wurde darüber diskutiert dem Tourismusverband einen neuen Namen zu geben – „Mürztaler Mosttäl“. Wenn es jedoch tatsächlich zu einer Umbenennung kommen sollte muss dafür ein GR – Beschluss gefasst werden.



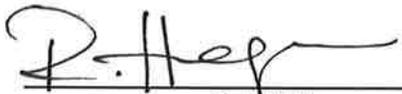
Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

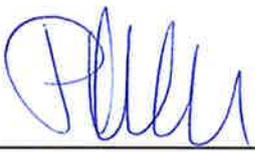
- Beschluss 1. Änderung des 4.0 Örtlichen Entwicklungskonzeptes und der 2. Änderung des 4.0 Flächenwidmungsplanes „WKA Fürstkogel“
- Beschluss des Sitzungsprotokolls der öffentlichen und der nicht öffentlichen GR-Sitzung vom 16.12.2014 sowie von der nicht öffentlichen GR – Sitzung vom 16.10.2014
- Beschluss Rechnungsabschluss 2014
- Beschluss Genehmigung und Entlastung der Rechnungsleger
- Beschluss der Ansuchen zwecks sprengelfremden Schulbesuch
- Beschluss der Vereinbarungen über die Durchführung der Totenbeschau im Bereitschaftsdienst mit Frau Dr. Haberhofer und Herrn Dr. Gmeiner
- Beschluss über Einführung eines Mobilitätzuschusses für Studierende

Die Verhandlungsschrift für die Sitzung besteht inklusive Anhang aus ⁴⁵xxx Seiten.

Vorgelesen – genehmigt – unterschrieben

Stanz im Mürztal, am


Schriftführer


Vorsitzender


Schriftführer


Schriftführer

Anhang:
Powerpointpräsentation Büro Kampus
Powerpointpräsentation Allgemein



Gemeinde Stanz im Mürztal

Gemeinderatssitzung 19.03.2015

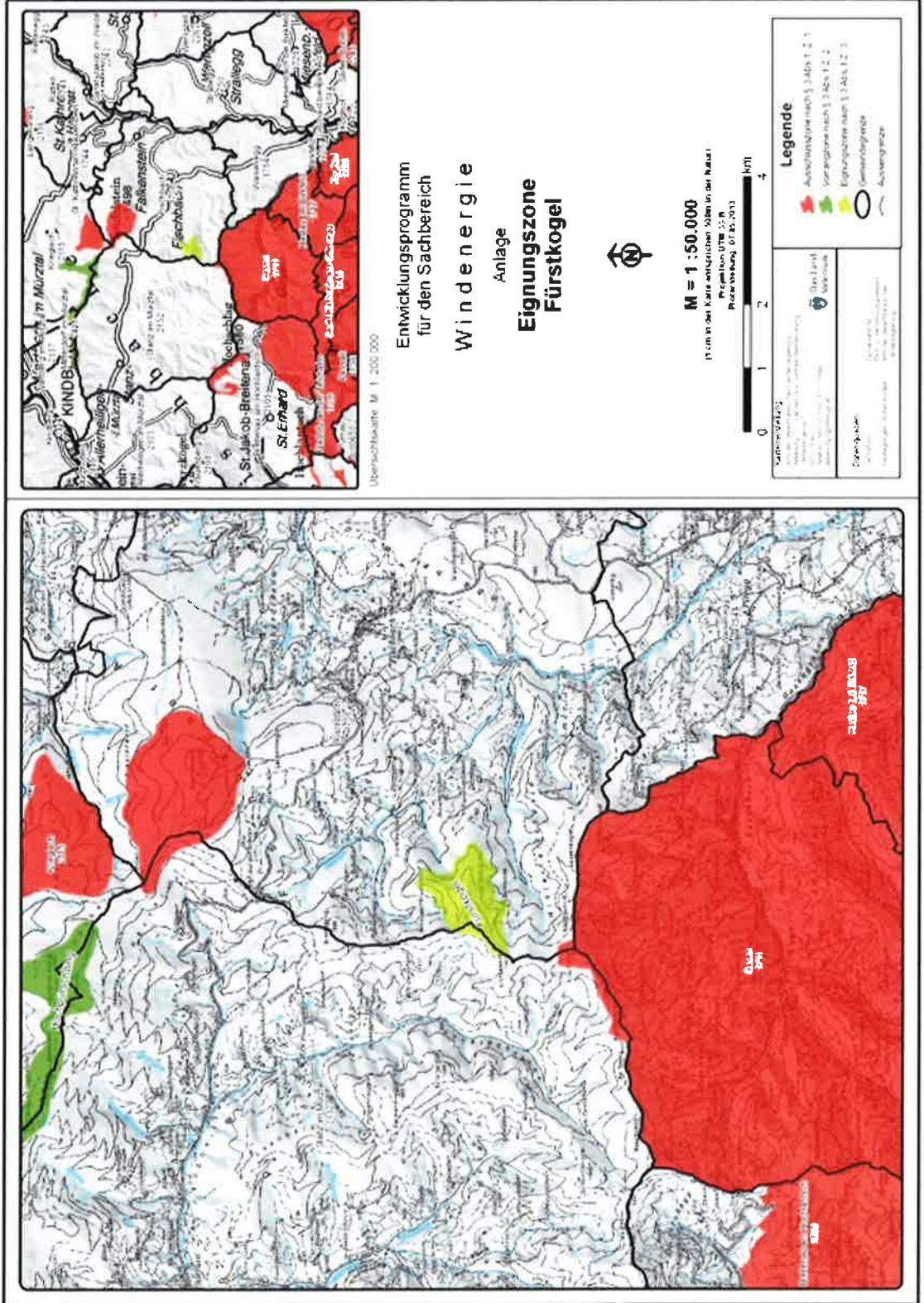
Windkraftanlage Fürstkogel



Verfahren WKA Fürstkogel

1. 8 Wochen öffentliche Auflage
2. Öffentlichkeitsinformation
3. **Einwendungsbehandlung und Endbeschluss im Gemeinderat**
4. Vorlage an das Amt d. Stmk. Landesregierung zur Genehmigung (Frist 6 Monate)
5. Genehmigungsempfehlung oder Mängelmitteilung /
Versagensandrohung
6. Genehmigung durch die Stmk. Landesregierung
7. Rechtskraft

WKA Fürstkogel



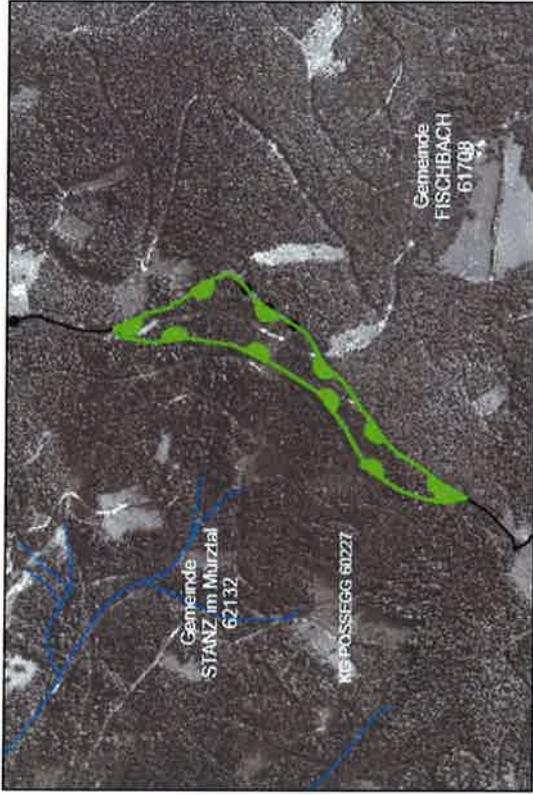
Planliche Änderungen

4.0 Örtliches Entwicklungskonzept

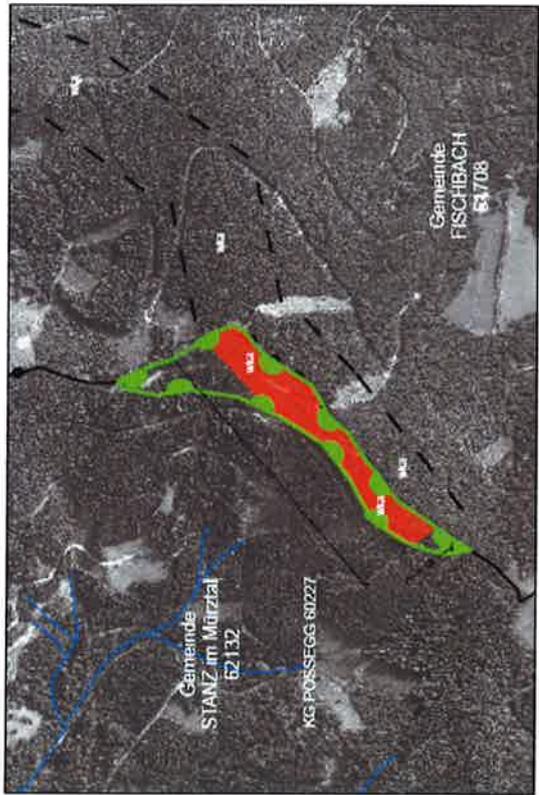
Eignungszone für Energieerzeugungs-
und Versorgungsanlage gem. § 22

Abs. 5 Z 4 StROG 2010

IST-DARSTELLUNG



SOLL-DARSTELLUNG



ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT



**GEMEINDE
STANZ IM MÜRZTAL**

**ENTWICKLUNGSPLAN
4.01 ÄNDERUNG**

Legende

Planverfasser



Büro DI Daniel Kampus
Hörner gasse 2/B1
8010 Brno
e-mail: office@kampus.at
web: www.kampus.at

Eignungszone für Windkraftanlagen wka

Eignungszone gen: SÄPRO Windkraft

Gemeindegrenze

Katastralgemeindegrenze

Eignungszone für Windkraftanlagen wka Nachbargemeinde Fischbach

digitaler Bearbeiter



soljoy GmbH
Karlshof 2
1040 Wien
A 888100

N

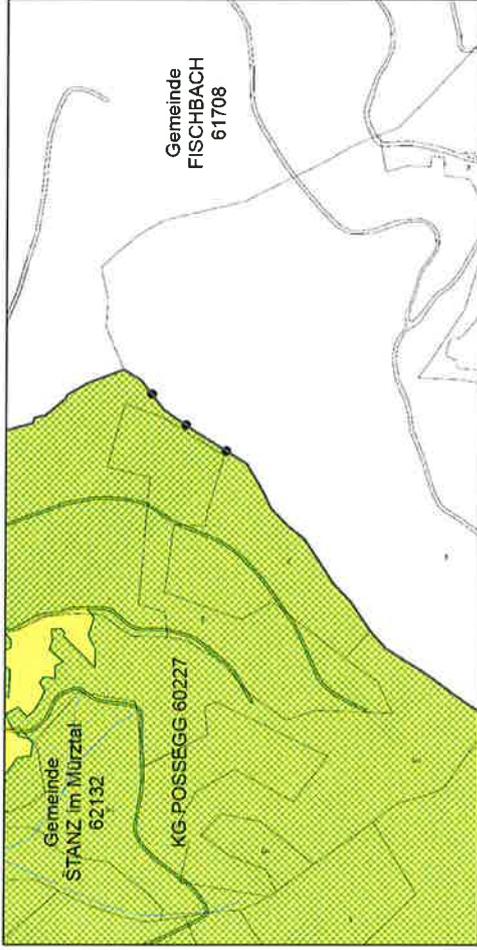
GZ: 14OR028
Maßstab 1:10.000
Datum 28.07.2014

Planliche Änderungen

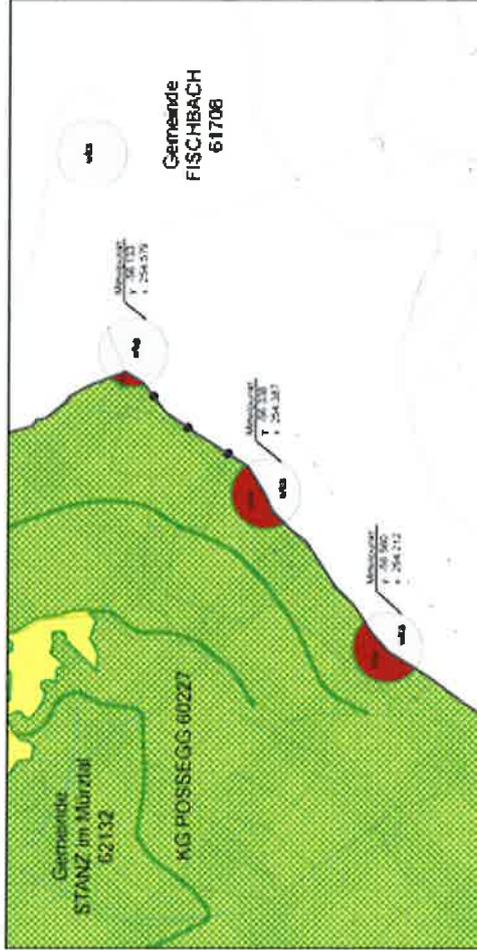
4.0 Flächenwidmungsplan

Sondernutzung im Freiland für
Energieerzeugungs- und Versorgungsanlage
– Windkraftanlage mit zeitlich
nachfolgender Nutzung Freiland - Wald

IST



SOLL



ÖRTLICHE RAUMPLANUNG



**GEMEINDE
STANZ IM MÜRZTAL**

**FLÄCHENWIDMUNGSPLAN
ÄNDERUNG 4.02**

Planverfasser

kampus

Büro Di Daniel Kampus

101 42-210-01, 101 42-0
101 42-01, 101 42-02, 101 42-03
101 42-04, 101 42-05, 101 42-06, 101 42-07, 101 42-08, 101 42-09, 101 42-10, 101 42-11, 101 42-12, 101 42-13, 101 42-14, 101 42-15, 101 42-16, 101 42-17, 101 42-18, 101 42-19, 101 42-20, 101 42-21, 101 42-22, 101 42-23, 101 42-24, 101 42-25, 101 42-26, 101 42-27, 101 42-28, 101 42-29, 101 42-30, 101 42-31, 101 42-32, 101 42-33, 101 42-34, 101 42-35, 101 42-36, 101 42-37, 101 42-38, 101 42-39, 101 42-40, 101 42-41, 101 42-42, 101 42-43, 101 42-44, 101 42-45, 101 42-46, 101 42-47, 101 42-48, 101 42-49, 101 42-50, 101 42-51, 101 42-52, 101 42-53, 101 42-54, 101 42-55, 101 42-56, 101 42-57, 101 42-58, 101 42-59, 101 42-60, 101 42-61, 101 42-62, 101 42-63, 101 42-64, 101 42-65, 101 42-66, 101 42-67, 101 42-68, 101 42-69, 101 42-70, 101 42-71, 101 42-72, 101 42-73, 101 42-74, 101 42-75, 101 42-76, 101 42-77, 101 42-78, 101 42-79, 101 42-80, 101 42-81, 101 42-82, 101 42-83, 101 42-84, 101 42-85, 101 42-86, 101 42-87, 101 42-88, 101 42-89, 101 42-90, 101 42-91, 101 42-92, 101 42-93, 101 42-94, 101 42-95, 101 42-96, 101 42-97, 101 42-98, 101 42-99, 101 42-100

digitale Bearbeitung  **soljoy GmbH**
Waldstr. 22 8120
 101 42-210-01, 101 42-0
 101 42-01, 101 42-02, 101 42-03
 101 42-04, 101 42-05, 101 42-06, 101 42-07, 101 42-08, 101 42-09, 101 42-10, 101 42-11, 101 42-12, 101 42-13, 101 42-14, 101 42-15, 101 42-16, 101 42-17, 101 42-18, 101 42-19, 101 42-20, 101 42-21, 101 42-22, 101 42-23, 101 42-24, 101 42-25, 101 42-26, 101 42-27, 101 42-28, 101 42-29, 101 42-30, 101 42-31, 101 42-32, 101 42-33, 101 42-34, 101 42-35, 101 42-36, 101 42-37, 101 42-38, 101 42-39, 101 42-40, 101 42-41, 101 42-42, 101 42-43, 101 42-44, 101 42-45, 101 42-46, 101 42-47, 101 42-48, 101 42-49, 101 42-50, 101 42-51, 101 42-52, 101 42-53, 101 42-54, 101 42-55, 101 42-56, 101 42-57, 101 42-58, 101 42-59, 101 42-60, 101 42-61, 101 42-62, 101 42-63, 101 42-64, 101 42-65, 101 42-66, 101 42-67, 101 42-68, 101 42-69, 101 42-70, 101 42-71, 101 42-72, 101 42-73, 101 42-74, 101 42-75, 101 42-76, 101 42-77, 101 42-78, 101 42-79, 101 42-80, 101 42-81, 101 42-82, 101 42-83, 101 42-84, 101 42-85, 101 42-86, 101 42-87, 101 42-88, 101 42-89, 101 42-90, 101 42-91, 101 42-92, 101 42-93, 101 42-94, 101 42-95, 101 42-96, 101 42-97, 101 42-98, 101 42-99, 101 42-100

GZ: 14ÖR028



Maßstab 1:5.000
Datum 28.07.2014

Legende

-  WKA
-  Land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Freiland (§25 ROG)
-  Waldflächen lt. Forstgesetz
-  Windkraftanlage (§25 Abs.2 Ziff.1)
-  Verkehrsfläche (§24 Abs.1)

Umweltprüfung mit Umweltbericht

- Eine Umweltprüfung mit Umweltbericht wurde von HC – Heigl Consulting ZT GmbH erstellt
- Eingriffe in die Bereiche „Flora und Fauna“ und des „Landschaftsbildes“ werden durch das Vorschreiben geeigneter Maßnahmen in Zusammenhang mit Auflagen so gering wie möglich gehalten (Verpflichtungserklärung Betreiber)
- Auf dessen Basis ist mit keine erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen

Verfahren „WKA Fürstkogel“

Amt d. Stmk. LReg., Abteilung 13, Ing. Trost:

- Ausweisung Eignungszone WKA im ÖEK geht über Ausweisung Eignungszone SAPRO Windenergie hinaus
- Wortlautfestlegung zur Umsetzung von Maßnahmen aus der SUP
- Angabe von Koordinaten der WK-Anlagen

Erledigung: teilweise stattgegeben

- Ausweisung im ÖEK wurde an Ausweisung SAPRO Windenergie angepasst
- Auf SUP bezogene Wortlautfestlegung ist nicht durchführbar, da Festlegung von Maßnahmen im FWP nicht möglich ist
- Koordinaten in Soll-Darstellung des FWP ergänzt

Militärkommando STEIERMARK, Vizeleutnant Josef Pfeifer:

- Durchführung Verfahren §94 Luftfahrtgesetz (Störungen Radarstellen Stuhleck und Hochwechsel möglich)

Erledigung: zur Kenntnis genommen

- Gem. Erläuterungsbericht FWP Änderung sind vor der Errichtung der WK-Anlagen erforderliche materienrechtliche Bewilligungen einzuholen

Verfahren „WKA Fürstkogel“

Amt d. Stmk. LReg., Umweltanwältin, MMAG. Ute Pöllinger

- Mängel innerhalb der UEP:
- Lediglich Mängel im Themenccluster „Landschaft und Erholung“
- Fledermausquatiere
- Keine positive Auswirkungen Schutzgut „Erholungs- u. Freizeiteinrichtungen“

Erledigung: **zur Kenntnis genommen**

- Erstellung einer Umweltprüfung mit Umweltbericht
- Schutzgut Erholungs- und Freizeiteinrichtungen -> keine Veränderung/Verschlechterung
- Bereich „Flora und Fauna“ und des „Landschaftsbildes“ Vorschreibung geeigneter Maßnahmen

Amt der Stmk. LReg., Abteilung 13, Mag. Manfred Klipp

- Aufgrund aller Fachgutachten und der verpflichtenden Aufnahme von Maßnahmen im GA-Naturschutz zustimmend zur Kenntnis genommen.

Erledigung: **zur Kenntnis genommen**

Verfahren „WKA Fürstenkogel“

Amt d. Stmk. LReg., Abteilung 15, DI Marion Schubert:

- Bedenken im Bereich: Erholungs- und Freizeitwertes, Landschaftsbild, Schall, Eisfall

Erledigung: nicht stattgegeben

- Grundstücke durch ÖEK-, FWP-Änderung und Umweltprüfung mit Umweltbericht geprüft
- Keine Verschlechterung Schutzgut Erholungs-Freizeiteinrichtungen
- Vorschreibung von Maßnahmen
- Konsenswerber verpflichtet sich auf Umsetzung

Amt der Stmk. LReg., Abteilung 16, Dr. Brigitte Autengruber

- Zufahrtsbestimmungen sind auch den gegenständlichen Änderungen im ÖEK und FWP zugrunde zu legen
- Vertragliche Festlegung einer Anbindung an die Landesstraße gem. §25a LStVG

Erledigung: zur Kenntnis genommen

- Einbindung der Zufahrtswege von der Landstraße auf Kosten des Verursachers in Abstimmung mit BBL-Oberstmk. Ost
- Allenfalls notwendige Verträge gem. §25a LStVG mit BBL-Oberstmk. Ost abgeschlossen

Verfahren „WKA Fürstkogel“

Forstgut Mähring, Forstgut Heidinger

- Gewaltige Eingriffe in die Natur, Störung des Lebensraums von Rauhfußhühnern
- Wegbaueingriffe

Erledigung: zur Kenntnis genommen

- Windpark Fürstkogel laut Verordnung Stmk. LReg (SAPRO Windenergie) in einer Eignungszone für Windenergie
- Laut Umweltprüfung mit Umweltbericht keine erheblichen Umweltauswirkungen mit Ausnahme Landschaftsbild. Um Auswirkungen entgegenzuwirken werden Maßnahmen vorgeschrieben.
- Keine weiteren Beanstandungen der Abt. 13 der Steiermärkischen Landesregierung



Rechnungsabschluss

für das Haushaltsjahr

2014





Rechnungsabschluss 2014

Gesamtübersicht über die ordentlichen Einnahmen

Gruppe	Ordentlicher Haushalt	Anordnung		VA+NVA	Abweichung
		Soll	Haben		
0	Vertretungskörper u. allg. Verwaltung	140.894,36		61.000	79.894,36
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	43,40		100	-56,60
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	207.410,69		211.100	-3.689,31
3	Kunst, Kultur und Kultus	455,00		100	355,00
4	Soz. Wohlfahrt u. Wohnbauförderung	937,66		500	437,66
5	Gesundheit	122,91		500	-377,09
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	23.647,28		22.600,00	1.047,28
7	Wirtschaftsförderung	725,83		300	425,83
8	Dienstleistungen	486.756,66		476.300	10.456,66
9	Finanzwirtschaft	1.722.916,68		1.689.800	33.116,68
	Zwischensumme	2.583.910,47		2.462.300	121.610,47



Rechnungsabschluss 2014

Gesamtübersicht über die ordentlichen Ausgaben

Gruppe	Ordentlicher Haushalt	Anordnung		VA+NVA	Abweichung
		Soll	Haben		
0	Vertretungskörper u. allg. Verwaltung	499.373,37		492.500	6.873,37
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	45.553,66		35.700	9.853,66
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	559.652,66		589.400	-29.747,34
3	Kunst, Kultur und Kultus	61.231,23		59.500	1.731,23
4	Soz. Wohlfahrt u. Wohnbauförderung	356.695,61		351.200	5.495,61
5	Gesundheit	29.444,18		35.500	-6.055,82
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	105.512,51		99.400	6.112,51
7	Wirtschaftsförderung	23.389,40		24.600	-1.210,60
8	Dienstleistungen	531.712,01		522.200	9.512,01
9	Finanzwirtschaft	384.043,47		252.300	131.743,47
	Zwischensumme	2.596.608,10		2.462.300	135.308,10



Rechnungsabschluss 2014

Gesamtübersicht über die außerordentlichen Einnahmen

Gruppe	Ordentlicher Haushalt	Anordnung Soll	VA+NVA	Abweichung
0	Vertretungskörper u. allg. Verwaltung	24.837,76	30.000,00	-5.162,24
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0,00	0,00	0,00
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	142.272,00	142.300,00	-28,00
3	Kunst, Kultur und Kultus	0,00	0,00	0,00
4	Soz. Wohlfahrt u. Wohnbauförderung	0,00	0,00	0,00
5	Gesundheit	0,00	0,00	0,00
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	169.282,77	165.000,00	4.282,77
7	Wirtschaftsförderung	0,00	0,00	0,00
8	Dienstleistungen	44.931,67	145.000,00	-100.068,33
9	Finanzwirtschaft	0,00	0,00	0,00
	Zwischensumme	381.324,20	482.300,00	-100.975,80



Rechnungsabschluss 2014

Gesamtübersicht über die außerordentlichen Ausgaben

Gruppe	Ordentlicher Haushalt	Anordnung		VA+NVA	Abweichung
		Soll	Haben		
0	Vertretungskörper u. allg. Verwaltung	24.837,76		30.000,00	-5.162,24
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0,00		0,00	0,00
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	142.272,00		142.300,00	-28,00
3	Kunst, Kultur und Kultus	0,00		0,00	0,00
4	Soz. Wohlfahrt u. Wohnbauförderung	0,00		0,00	0,00
5	Gesundheit	0,00		0,00	0,00
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	169.282,77		165.000,00	4.282,77
7	Wirtschaftsförderung	0,00		0,00	0,00
8	Dienstleistungen	44.931,67		145.000,00	-100.068,33
9	Finanzwirtschaft	0,00		0,00	0,00
	Zwischensumme	381.324,20		482.300,00	-100.975,80



Rechnungsabschluss 2014

Einnahmen	
Anfänglicher Kassenbestand	53.290,74
Summe der ordentlichen Einnahmen	2.584.459,58
Summe der außerordentlichen Einnahmen	381.324,20
Summe der voranschlagsunwirksamen Einnahmen	529.672,84
Gesamtsumme	3.548.747,36

Ausgaben	
Summe der ordentlichen Ausgaben	2.596.608,10
Summe der außerordentlichen Ausgaben	381.324,20
Summe der voranschlagsunwirksamen Ausgaben	530.314,71
Schließlicher Kassenbestand	40.500,35
Gesamtsumme	3.548.747,36